

Erneut Bußgelder gegen Sport 1 verhängt / Schleichwerbung bei Bibel TV beanstandet

Sport 1 muss insgesamt 55.000 Euro an Bußgeldern zahlen, weil der Sender in seinen Gewinnspielen irreführende Angaben gemacht hatte. Die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) beanstandete diese Verstöße gegen die Gewinnspielsatzung auf ihrer Sitzung in Saarbrücken.

Sport 1 hatte in drei „Sportquiz“-Sendungen zwischen März und April 2010 u.a. unzulässigen Zeitdruck erzeugt und seine Zuschauer im Unklaren über das Auswahlverfahren und den Schwierigkeitsgrad der Quizfragen gelassen. Außerdem wurden Hinweispflichten nicht ausreichend berücksichtigt.

Der Sender hat damit wiederholt gegen die Gewinnspielsatzung verstoßen, die seit 2009 Gewinnspiele und Gewinnspielsendungen in Radio und Fernsehen regelt. Sie enthält Vorgaben zum Jugendschutz sowie zu Ablauf und Gestaltung der Gewinnspiele. Damit sorgt die Satzung für mehr Transparenz bei Gewinnspielen in Hörfunk und Fernsehen.

Bibel TV muss ebenfalls eine Programmbeanstandung durch die ZAK hinnehmen. In zwei Ausgaben der Sendung „Der gesunde Weg“ vom September 2010 hatte der Sender gegen das Schleichwerbeverbot verstoßen. In dem Gesundheitsmagazin kamen u.a. Experten zu Wort, die über den Nutzen von bestimmten Produkten bzw. Wirkstoffen sprachen, von deren Verkauf sie wirtschaftlich profitieren. Die Zuschauer wurden über diese Zusammenhänge im Unklaren gelassen. Die Produkte waren jeweils mehrfach und deutlich erkennbar im Bild zu sehen.

Mitglieder:

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) - Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) - Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) - Bremische Landesmedienanstalt (brema) - Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) - Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) - Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV) - Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) - Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) - Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) - Landesmedienanstalt Saarland (LMS) - Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) - Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) - Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

Über die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK)

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern (Direktoren, Präsidenten) der 14 Landesmedienanstalten zusammen. Der Direktor der geschäftsführenden Anstalt hat auch den Vorsitz der ZAK. Seit dem 1. Januar 2011 ist der DLM-Vorsitzende Thomas Fuchs – Direktor der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) – auch Vorsitzender der ZAK. Die Kommission für Zulassung und Aufsicht ist abschließend zuständig für die Zulassung bundesdeutscher Rundfunkveranstalter. Darüber hinaus werden Fragen der Zulassung und Kontrolle bundesweiter Veranstalter, Plattformregulierung sowie die Entwicklung des Digitalen Rundfunks bearbeitet. Die Aufgaben im Einzelnen hat der Gesetzgeber in § 36 Abs. 2 RStV vorgeschrieben. Die ZAK nutzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Dienste zweier Beauftragter: Der Beauftragte für Programm und Werbung ist der Präsident der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK), Thomas Langheinrich, und der Beauftragte für Plattformregulierung und Digitalen Zugang der Direktor der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), Dr. Hans Hege.

Kontakt bei Medien-Rückfragen:

Dr. Friederike Grothe

Telefon: 040 469665-82

E-Mail: presse@alm.de

Die ALM im Internet: www.alm.de